



Betrifft die Schülerin / den Schüler

**Dieser Brief gilt
gleichzeitig als Wahlbe-
rechtigung. Bitte zur Wahl
mitbringen!**

Name Vorname Jahrgangsstufe bzw. Klasse

Einladung zur Wahl des Elternbeirats

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am **Donnerstag, dem 08. Oktober 2020, um 17.00 Uhr**, findet im **Innenhof des Altbaus** des Erasmus-Grasser-Gymnasiums München, Fürstenrieder Str.159, die Wahl der Mitglieder und Ersatzleute des Elternbeirats der Schule für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 statt. Im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Elternbeirats lade ich Sie (für die oben genannte Schülerin / den oben genannten Schüler) zur Wahlversammlung ein.

Die Wahl wird unter Einhaltung der aktuell vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln abgehalten. Um den Abend entsprechend zu planen, benötigt der veranstaltende Elternbeirat eine möglichst verlässliche Teilnehmerzahl. Daher bitten wir Sie, sich bis spätestens **07. Oktober 2020** verbindlich anzumelden.

Nutzen Sie dazu beiliegenden Abschnitt, den Sie bitte im Sekretariat abgeben oder einscannen und per E-Mail an **info@egg-eb.de** senden. Alternativ schicken Sie eine formlose E-Mail mit Ihrem Namen und Vornamen, Anzahl der teilnehmenden Personen, sowie Name(n) und Klasse(n) Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder am EGG an o.g. E-Mailadresse.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler einer Schule; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Wahlberechtigt sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die mindestens ein Kind haben, welches das Erasmus-Grasser-Gymnasium in München besucht. Gemäß Art. 65 BayEUG hat der Elternbeirat u.a. folgende Aufgaben:

Der Elternbeirat wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere, das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen, das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren, den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten, durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2), bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen herzustellen, sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern, im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 87 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen (...) sowie das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen, bei der Entwicklung des Schulprofils ‚Inklusion‘ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen, beim Aufstellen eines Schulentwicklungsprogramms sowie der Ausarbeitung eines schulspezifischen Konzeptes zur Erziehungspartnerschaft mit der Möglichkeit zur Abweichung von den Schulordnungen aktiv zu unterstützen.

Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

